

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, auf Antrag des Vertreters Malis³ Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4401. Sitzung am 31. Oktober 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2001/963)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴:

"Nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2001⁵ und Abhaltung einer öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2001⁶ bekräftigt der Sicherheitsrat sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Ergebnisse der in Arta (Dschibuti) abgehaltenen Nationalkonferenz für Frieden und Aussöhnung in Somalia, die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der nationalen Übergangsregierung. Er ermutigt die nationale Übergangsregierung, den Prozess der Einbeziehung aller Gruppen in dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes im Wege des demokratischen Prozesses vorzubereiten.

Der Rat ist der Auffassung, dass der Friedensprozess von Arta nach wie vor die tragfähigste Grundlage für den Frieden und die nationale Aussöhnung in Somalia darstellt. Er fordert die nationale Übergangsregierung, die politischen und traditionellen Führer und die Bürgerkriegsparteien in Somalia nachdrücklich auf, alles zu tun, um den Friedens- und Aussöhnungsprozess durch die Führung eines Dialogs und die Einbeziehung aller Parteien im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens und der Toleranz ohne Vorbedingungen zu einem Abschluss zu bringen. Er fordert alle Parteien auf, Handlungen zu unterlassen, die den Friedensprozess von Arta untergraben. Der Rat betont, dass, während die Suche nach einer nationalen Lösung anhält, auch der Herbeiführung lokaler politischer Regelungen ungebrochene Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der nationalen Übergangsregierung, die Sicherheit im Gebiet von Mogadischu zu verstärken und die Nationale Kommission für die Aussöhnung und die Regelung von Eigentumsfragen, die wie in der Übergangs-Nationalcharta vorgesehen unabhängig sein soll, in ihre Funktion einzusetzen. Der Rat betont die Notwendigkeit, im Einklang mit Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zur ergreifen, und begrüßt die erklärte Absicht der nationalen Übergangsregierung, in dieser Hinsicht tätig zu werden. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Somalia namentlich über den gemäß Resolution 1373 (2001) eingesetzten Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei der Durchführung der genannten Resolution Hilfe zu gewähren.

Der Rat ruft die beteiligten Staaten am Horn von Afrika auf, einen konstruktiven Beitrag zu den Friedensbemühungen in Somalia zu leisten. Er betont, dass

³ Dokument S/2001/984, Teil des Protokolls der 4392. Sitzung.

⁴ S/PRST/2001/30.

⁵ S/2001/963.

⁶ S/PV.4392 und S/PV.4392 (Erste Wiederaufnahme).

der Situation in Somalia und dem Ziel der langfristigen regionalen Stabilität am wirkungsvollsten dadurch entsprochen werden kann, dass die Nachbarstaaten eine positive Rolle übernehmen, so auch im Prozess des Wiederaufbaus der nationalen Institutionen in Somalia.

Der Rat erkennt an, dass Dschibuti einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess von Arta geleistet hat, und begrüßt es, dass es seine Rolle in dieser Hinsicht weiter wahrnimmt. Er ermutigt die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Organisation der afrikanischen Einheit/Afrikanische Union und die Liga der arabischen Staaten, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens in Somalia zu verstärken.

Der Rat fordert alle Staaten und die anderen Akteure auf, das mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo genauestens zu befolgen. Der Rat weist nochmals nachdrücklich darauf hin, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, sich der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Somalias enthalten sollen. Eine derartige Einmischung könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden.

Der Rat betont nochmals, dass das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben.

Der Rat verurteilt entschieden den Angriff auf eine Polizeiwache in Mogadischu am 13. Oktober 2001, bei dem mehrere Polizeibeamte und Zivilpersonen getötet wurden. Er verurteilt erneut den Angriff auf die Einrichtungen von "Ärzte ohne Grenzen" in Mogadischu am 27. März 2001 und die anschließende Entführung von internationalem Personal und verlangt, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Der Rat stellt fest, dass diese Angriffe zur selben Zeit verübt wurden, als eine mögliche Friedenskonsolidierungsmission für Somalia geprüft wurde.

Der Rat betont, dass Gewalt in keinerlei Form die Not des somalischen Volkes lindern oder dem Land Stabilität, Frieden oder Sicherheit bringen kann. Er fordert die sofortige Beendigung aller Gewalthandlungen in Somalia. Es darf nicht zugelassen werden, dass gezielte Gewalthandlungen den Wiederaufbau der Regierungsstrukturen Somalias und die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts im ganzen Land verhindern. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat die Führer jener bewaffneter Splittergruppen, die dem Friedensprozess ferngeblieben sind und die nach wie vor ein Hindernis für den Frieden und die Stabilität in Somalia darstellen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia zum Ausdruck, insbesondere in den südlichen Gebieten sowie in den Regionen von Bay, Bakool, Gedo und Hiran, auf Grund der erwarteten unsicheren Ernährungslage und des Ausbleibens der Regenfälle im Zeitraum Oktober bis Dezember. Er weist auf den dringenden Bedarf an internationaler Hilfe hin, um unter anderem den Mangel an Nahrungsmitteln und Wasser auszugleichen und damit gleichzeitig auch eine durch Umweltbelastungen verursachte Migration und die Verbreitung von Krankheiten zu bekämpfen, die einen möglichen weiteren Destabilisierungseffekt haben könnten. Angesichts dessen, dass auch Probleme bei den Viehexporten wesentlich zur Verschlechterung der wirtschaftlichen und humanitären Lage beigetragen haben, fordert der Rat alle Staaten und alle Behörden in Somalia auf, bei den Anstrengungen zur Ermöglichung der Wiederaufnahme dieser Exporte mitzuwirken.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Vereinten Nationen, die Rotkreuzbewegung und die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin allen Gebieten Somalias humanitäre und Entwicklungshilfe gewähren. Der Rat fordert alle Parteien in Somalia auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten

auf, umgehend großzügig auf den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2001 zu reagieren, in dessen Rahmen bisher nur 16 Prozent der für den festgestellten Bedarf benötigten Finanzmittel aufgebracht wurden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die folgenden Maßnahmen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Somalia zu ergreifen:

a) eine vom Amtssitz geleitete interinstitutionelle Mission zu entsenden, um auf der Grundlage der bei den Vereinten Nationen geltenden allgemeinen Maßstäbe eine umfassende Bewertung der Sicherheitssituation in Somalia, namentlich in Mogadischu, durchzuführen;

b) Vorschläge dazu auszuarbeiten, wie die Vereinten Nationen die Demobilisierung der Milizangehörigen und die Ausbildung von Polizeibeamten der nationalen Übergangsregierung weiter unterstützen können;

c) die Geber zu bitten, Beiträge an den Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia zu leisten, der entsprechend dem Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2000² eingerichtet werden soll, um die vorgesehenen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Vorschlägen, die nach Buchstabe b) ausgearbeitet werden, zu erleichtern;

d) zu prüfen, inwieweit das Mandat des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia gegebenenfalls abgeändert werden kann;

e) Konsultationen mit allen Beteiligten zu führen, um praktische und konstruktive Wege zur Erreichung der folgenden Ziele zu finden:

i) kohärente politische Ansätze für Somalia und die Konsolidierung der Unterstützung für Frieden und Aussöhnung im Land zu fördern;

ii) den Informationsaustausch zu erleichtern und

iii) Mittel und Wege zu finden, um die Aufmerksamkeit auf Somalias Bedürfnisse in Bezug auf die nationale Aussöhnung und Entwicklung zu lenken.

Die Anstrengungen zur Erreichung der unter den Ziffern i), ii) und iii) genannten Ziele sollen ihren Schwerpunkt in der Region haben und in engem Zusammenwirken mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und ihrem Partnerforum, der Organisation der afrikanischen Einheit/Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und dem Sicherheitsrat erfolgen;

f) die Bemühungen um humanitäre und Entwicklungshilfe in Somalia durch dringliche Kontakte mit den Geberländern und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und

g) zumindest alle vier Monate Berichte über die Situation in Somalia und die Anstrengungen zur Förderung des Friedensprozesses vorzulegen, einschließlich aktualisierter Berichte über den möglichen Umfang und die Eventualfallplanung für die Einrichtung einer Friedenskonsolidierungsmission für Somalia. Der nächste Bericht, der am 31. Januar 2002 vorzulegen ist, soll eine Aktualisierung der gemäß den Buchstaben a) bis f) durchgeführten Tätigkeiten enthalten.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst."

Am 21. November 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. November 2001 betreffend Ihre Entscheidung, dass das Politische Büro der Vereinten Natio-

⁷ S/2001/1098.